

Neophyten sind Pflanzenarten aus anderen Kontinenten, die absichtlich oder unbeabsichtigt nach Europa gebracht wurden. Die meisten Arten fügen sich problemlos in unsere Pflanzenwelt ein. Einige verbreiten sich jedoch so stark, dass sie einheimische Pflanzen und Tiere bedrohen. Diese Arten müssen frühzeitig erkannt und eingedämmt werden. Dafür sind auch die Gemeinden zuständig.

Neophyten



Eingeschleppte Pflanzen wie das Drüsiges Springkraut (Mitte) können hiesige Arten verdrängen, andere bei Menschen Allergien auslösen oder Bauten beschädigen.

Pflichten von Gemeinden und Grundeigentümern

Durch Warentransporte oder im Gepäck von Reisenden gelangen regelmässig Pflanzen nach Europa, die hier nicht heimisch sind. Solche Neophyten sind für die hiesige Flora meist gefahrlos: Sie verschwinden wieder oder integrieren sich in die Pflanzenwelt. Einige Arten verbreiten sich jedoch so rasch und stark, dass sie die heimischen Pflanzen verdrängen und direkt oder indirekt zur Bedrohung für Tiere und Menschen werden. Neophyten können so zu Ertragsausfällen

in der Land- und Forstwirtschaft führen, bestehende Bauwerke schädigen oder das Erscheinungsbild einer Landschaft unwiderruflich verändern.

Grundeigentümer, Bewirtschafter und Gemeinden sind daher gesetzlich zu einem sorgfältigen Umgang mit Neophyten verpflichtet. Sie müssen dazu beitragen, die Verbreitung neuer Arten zu verhindern und die negativen Auswirkungen bereits eingeschleppter Pflanzen einzudämmen.



Gefahren

Neophyten bedrohen nicht nur einheimische Pflanzen und Tiere. Sie können bei Menschen Verbrennungen und Allergien auslösen oder Bauten beschädigen. Zur Ausbreitung dieser Pflanzen trägt oft auch Erdmaterial bei, das bei Bauvorhaben ausgehoben und an anderen Standorten eingebracht oder abgelagert wird. Bei Bauvorhaben existieren deshalb für biologische Belastungen ähnliche Vorgaben wie bei chemisch belasteten Standorten.

Pflichten

Für Grundeigentümer und Bewirtschafter bestehen gewisse Regeln, etwa ein Pflanzverbot oder Vorgaben zu Überwachung und Entsorgung. Daneben haben insbesondere Gemeinden weitere Verpflichtungen: Als Behörde sind sie als Bewilligungsinstanz an Bauverfahren beteiligt und agieren als Anlauf- und Beratungsstelle für die Bevölkerung. Die Gemeinden müssen dafür Verfahren und Zuständigkeiten festlegen.

Die Zürcher Baudirektion empfiehlt den Gemeinden, für Fragen rund um Neophyten eine Neobiota-Kontaktperson zu benennen. Diese koordiniert die Massnahmen der Gemeinde. Sie stützt sich dabei auf ein Konzept, zu dem auch eine GIS-Karte der Neophyten-Bestände und ein Massnahmenplan mit Priorisierungen und Zielen sowie Angaben zu Zuständigkeiten, Kosten und der Öffentlichkeitsarbeit gehören.

Dienstleistungen

Wir unterstützen Sie mit unseren Umweltfachleuten und GIS-Spezialisten bei allem, was Neophyten betrifft. Wir erstellen in Ihrem Auftrag ein Neophytenkonzept, erfassen und bewirtschaften belastete Standorte, erstellen und aktualisieren GIS-Einträge und beraten Sie bei der Bekämpfung und Entsorgung von Neophyten. Bei Bedarf können Sie auch einen unserer Spezialisten als Neobiota-Kontaktperson Ihrer Gemeinde verpflichten.

**Überlassen Sie die Neophyten unseren Profis.
Wir legen Ihnen gerne ein Angebot vor, das genau zu
Ihren Bedürfnissen passt.**

Rechtsgrundlagen

USG Umweltschutzgesetz | 7. Oktober 1983

FRSV Freisetzungsverordnung | 10. September 2008

PSV Pflanzenschutzverordnung | 27. Oktober 2010

Weitere Informationen

www.neobiota.zh.ch